▶ Aktuelle Gesetzgebung

Erhöhung der Pfändungsfreibeträge zum 1.7.15

Zum 1.7.15 werden durch die Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung (BGBl I 15, 618) die Pfändungsfreigrenzen angehoben. Die Erhöhung wirkt sich wie folgt aus:

CHECKLISTE 1 / Vergleich der Pfändungsfreibeträge bei Lohnpfändung

Familienstand Schuldner	Freibeträge altes Recht bis 30.6.15	Freibeträge neues Recht 1.7.15
ledig	1.049,99 EUR (§ 850c ZPO Sp. 0)	1.079,99 EUR (§ 850c ZPO Sp. 0)
verheiratet	1.439,99 EUR (§ 850c ZPO Sp. 1)	1.479,99 EUR (§ 850c ZPO Sp. 1)
verheiratet und 1 Kind	1.659,99 EUR (§ 850c ZPO Sp. 2)	1.709,99 EUR (§ 850c ZPO Sp. 2)
verheiratet und 2 Kinder	1.879,99 EUR (§ 850c ZPO Sp. 3)	1.929,99 EUR (§ 850c ZPO Sp. 3)
verheiratet und 3 Kinder	2.099,99 EUR (§ 850c ZPO Sp. 4)	2.159,99 EUR (§ 850c ZPO Sp. 4)
verheiratet und 4 Kinder	2.319,99 EUR (§ 850c ZPO Sp. 5)	2.379,99 EUR (§ 850c ZPO Sp. 5)

CHECKLISTE 2 / Vergleich der Pfändungsfreibeträge beim P-Konto

Familienstand Schuldner	Freibeträge altes Recht bis 30.6.15	Freibeträge neues Recht 1.7.15
ledig	1.045,04 EUR (§ 850k Abs. 1, § 850c Abs. 1 S. 1 ZPO)	1.073,88 EUR (§ 850k Abs. 1, § 850c Abs. 1 S. 1 ZPO)
verheiratet	1.438,34 EUR = 1.045,04 EUR + 393,30 EUR für 1. Person (§ 850k Abs. 1, § 850c Abs. 1 S. 1 ZPO)	1.478,04 EUR = 1.073,88 EUR + 404,16 EUR für 1. Person (§ 850k Abs. 1, § 850c Abs. 1 S. 1 ZPO)
verheiratet und 1 Kind	1.657,46 EUR = 1.045,04 EUR + 393,30 EUR für 1. Person + 219,12 EUR für 2. Person (§ 850k Abs. 1, § 850c Abs. 1 S. 1 ZPO)	1.703,21 EUR = 1.073,88 EUR + 404,16 EUR für 1. Person + 225,17 EUR für 2. Person (§ 850k Abs. 1, § 850c Abs. 1 S. 1 ZPO)
verheiratet und 2 Kinder	1.876,58 EUR= 1.045,04 EUR + 393,30 EUR für 1. Person + 219,12 EUR für 2. + 3. Person (§ 850k Abs. 1, § 850c Abs. 1 S. 1 ZPO)	1.928,38 EUR = 1.073,88 EUR + 404,16 EUR für 1. Person + 225,17 EUR für 2. + 3. Person (§ 850k Abs. 1, § 850c Abs. 1 S. 1 ZPO)
verheiratet und 3 Kinder	2.095,70 EUR = 1.045,04 EUR + 393,30 EUR für 1. Person + 219,12 EUR für 2. + 3. + 4. Person (§ 850k Abs. 1, § 850c Abs. 1 S. 1 ZPO)	2.153,55 EUR = 1.073,88 EUR + 404,16 EUR für 1. Person + 225,17 EUR für 2. + 3. + 4. Person (§ 850k Abs. 1, § 850c Abs. 1 S. 1 ZPO)
verheiratet und 4 Kinder	2.314,82 EUR = 1.045,04 EUR + 393,30 EUR für 1. Person + 219,12 EUR für 2. + 3. + 4. + 5. Person (§ 850k Abs. 1, § 850c Abs. 1 S. 1 ZPO)	2.378,72 EUR = 1.073,88 EUR + 404,16 EUR für 1. Person + 225,17 EUR für 2. + 3. + 4. + 5. Person (§ 850k Abs. 1, § 850c Abs. 1 S. 1 ZPO)

CHECKLISTE 3 / Vergleich der Grenzbeträge beim sog. „Luxusschuldner"

Monatlicher Grenzbetrag altes Recht bis 30.6.15	Monatlicher Grenzbetrag neues Recht ab 1.7.15
3.166,48 EUR	3.253,87 EUR

Achtung | Im Rahmen der Beantragung einer erweiterten Lohnpfändung bei „Luxusschuldnern" (§ 850f Abs. 3 ZPO) ist das Vollstreckungsgericht auf Antrag befugt, über die nach § 850c ZPO geltenden Pfändungsfreigrenzen hinaus zusätzliche pfändbare Lohnanteile zu bestimmen. Dadurch kann im Einzelfall ein Ausgleich von Gläubiger- und Schuldnerinteressen berücksichtigt werden, wenn der dem Schuldner zugutekommende Pfändungsfreibetrag unangemessen hoch ist (Mock, VE 00, 61). Die Möglichkeiten der Addition verschiedener Einkünfte – auch Naturalleistungen – sind zu prüfen, um den monatlichen Betrag von 3.253,87 EUR (bis 30.6.15: 3.166,48 EUR) zu übersteigen.

ARCHIV
Ausgabe 4 | 2000
Seite 61

Die Anhebung der Pfändungsfreigrenzen bedeutet für Gläubiger eine deutliche Verschlechterung. Sie müssen sich daher – allein schon aus Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten – noch intensiver mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beschäftigen.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Pfändungsfreibeträge: Erhöhung des Grundfreibetrags, VE 15, 37
- Mindestlohn: Hoffnung für Gläubiger bei Lohnverschleierung, VE 13, 217
- BAG legt bei Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens die Nettomethode zugrunde, VE 13, 153

ARCHIV
Ausgabe 3 | 2015
Seite 37

▶ Gläubigertaktik

Bitte um Ratenzahlungsvereinbarung kein Indiz für Zahlungsunfähigkeit

| Die Bitte des Schuldners auf Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung ist, wenn sie sich im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs hält, als solche kein Indiz für eine Zahlungseinstellung oder Zahlungsunfähigkeit des Schuldners. Das hat der BGH jetzt entschieden (16.4.15, IX ZR 6/14, Abruf-Nr. 176459, im Anschluss an die ständige Rechtsprechung, zuletzt BGH ZIP 14, 1887). |

IHR PLUS IM NETZ
ve.iww.de
Abruf-Nr. 176459

Die Entscheidung hat erhebliche Auswirkungen auf das Verhalten eines Gläubigers im Rahmen der Einzelvollstreckung. In der nächsten Ausgabe von „Vollstreckung effektiv" werden wir hierauf zurückkommen.

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Keine Notwendigkeit von Vollstreckungskosten bei erkennbarer Erfolgslosigkeit, VE 15, 9
- So beantragen Sie rechtssicher die Abnahme der Vermögensauskunft, VE 12, 1000
- Keine Einigungsgebühr bei Festsetzung eines Zahlungsplans durch Gerichtsvollzieher, VE 14, 39
- Begrenzung des Wertes zur Berechnung der Einigungsgebühr bei Zahlungsvereinbarungen?, VE 13, 194

ARCHIV
Ausgabe 1 | 2015
Seite 9